



Zu Nr. 1.3-4536-AN170-8950/2025

Gutachten im wasserrechtlichen Verfahren

Vollzug der Wassergesetze und der Abwasserabgabengesetze
Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet „Brummfeld II“ durch die Gemeinde Langfurth in einen namenlosen Entwässerungsgraben;
Landkreis Ansbach

INHALT

1 Antrag und Sachverhalt	2
1.1 Antragsteller und wasserrechtlicher Tatbestand	2
1.2 Antragsunterlagen	2
1.3 Wasserwirtschaftliche Situation	3
2 Prüfung des amtlichen Sachverständigen.....	4
2.1 Zweck der Gewässerbenutzung.....	4
2.2 Geprüfte Unterlagen	4
2.3 Umfang der Prüfung	4
2.4 Gestaltungsfähigkeit aus wasserwirtschaftlicher Sicht	5
2.5 Begründung für die Inhalts- und Nebenbestimmungen	6
2.6 Einwendungen Dritter	8
2.7 Abwasserabgabe	8
3 Vorschlag für die Wasserrechtliche Erlaubnis / Inhalts- und Nebenbestimmungen	9
3.1 Dauer der Erlaubnis	9
3.2 Umfang der Niederschlagswassereinleitung und Anforderungen	9
3.3 Änderungen und Ergänzungen zu den Antragsunterlagen	9
3.4 Betrieb und Unterhaltung	10
3.5 Anzeige- und Informationspflichten	11
3.6 Unterhaltung und Ausbau des Gewässers	11
3.7 Auflagenvorbehalt	11
4 Hinweise	15
4.1 Hinweise für den Antragsteller	15
4.2 Hinweise für die Kreisverwaltungsbehörde	16

1 Antrag und Sachverhalt

1.1 Antragsteller und wasserrechtlicher Tatbestand

Die Gemeinde Langfurth, vertreten durch den 1. Bürgermeister Simon Schäffler - im Folgenden Betreiber genannt - beantragt mit Schreiben vom 21.11.2024 die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach § 15 WHG für das Einleiten von Niederschlagswasser (Abwasser) von einer undurchlässigen Fläche Au von 0,39 ha in einen namenlosen Graben.

1.2 Zusätzlich beantragte Gestattungen

- Beschränkte Erlaubnis nach Art. 15 BayWG für Grundwasserabsenkung und -ableitung während der Bauzeit
- Für die Erschließung und Bebauung ist vorübergehend eine Grundwasserabsenkung und -ableitung erforderlich, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf.
- Ausnahmegenehmigung von der Allgemeinverfügung Wasserrecht Fernwasserversorgung Franken zur Sicherung der öffentlichen Trinkwassergewinnung aus dem Gewinnungsgebiet für die Brunnen H1, H3-H9 und M1-M5 der Fernwasserversorgung Franken (FWF), Fernwasserstraße 2, 97215 Uffenheim für die öffentliche Wasserversorgung des Verbandsgebietes der FWF Haslach-Matzmannsdorf

1.3 Antragsunterlagen

An-lage	Plan / Unterlage	Maßstab	Datum
1	Erläuterungsbericht		30.10.2024
2	Übersichtskarte	1:10.000	24.10.2024
3	Lageplan Entwässerung	1:5.00	24.10.2024
4	Höhenplan Erschließungsstraße mit Kanal-längsschnitt	1:500/50	05.11.2024
5	Details		
5.1	Schnitte RRB	1:100	05.11.2024
5.2	Detail Drosselschacht	1:25	24.10.2024

Dem Antrag liegen die folgenden Unterlagen und Pläne des Ingenieurbüros Heller GmbH, Schernberg 30, 91567 Herrieden zugrunde:

1.4 Wasserwirtschaftliche Situation

1.4.1 Örtliche Verhältnisse

Der Ortsteil Oberkemmathen der Gemeinde Langfurth liegt 2 km westlich von Langfurth, etwa 10 km nordöstlich von Dinkelsbühl und 12 km südöstlich von Feuchtwangen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes weist eine Größe von 0,79 ha auf und liegt östlich eines bestehenden Baugebietes im Süden von Oberkemmathen. Der Geltungsbereich des Plangebiets umfasst die Flurstücke mit den Fl. Nr. 108, 133 und 134 (Gemeinde Langfurth; Gemarkung Oberkemmathen). Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Zone III a des Gewinnungsgebietes für die Brunnen H1, H3-H9 und M1-M5 der Fernwasserversorgung Franken (FWF), Fernwasserstraße 2, 97215 Uffenheim für die öffentliche Wasserversorgung des Verbandsgebietes der FWF.

1.4.1.1 Abwasserbeseitigung

Der Ortsteil Oberkemmathen entwässert mittels Mischwasserkanal zur Kläranlage Langfurth, welche in den angrenzenden Straßen bereits vorhanden sind.

1.4.1.2 Wasserversorgung im Entwässerungsgebiet

Die Trinkwasserversorgung erfolgt über das Ortsnetz der Gemeinde Langfurth mit Wasserbezug des Zweckverbands Fernwasser Franken. In den Straßen der angrenzend bestehenden Wohnbebauung sind Wasserleitungen vorhanden.

1.4.2 Angaben zur Einleitungssituation

Benutzungsanlage	E1 "Brummfeld II"
Benutztes Gewässer	namenloser Graben
Gewässerkennzahl	11827294
Gewässerordnung	III.
Gewässerfolge	Langfurther Mühlgraben - Sulzach - Wörnitz
Einzugsgebiet A _{EO} (km ²)	0,288
MQ [l/s]	2

2 Prüfung des amtlichen Sachverständigen

2.1 Zweck der Gewässerbenutzung

Die beantragte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des auf den Flächen des Betreibers anfallenden gesammelten Niederschlagswassers (Abwassers) des Baugebietes „Brummfeld II“ im OT Oberkemmathern der Gemeinde Langfurth.

Die Einleitung erfolgt über auf dem Grundstück Gem. Langfurth Fl. Nr. 133 mit folgenden UTM-Koordinaten (UTM 32):

Name	Flur Nr.	Ostwert	Nordwert	Gemarkung
E1 „Brummfeld II“	133	605075,85	5439426,11	Langfurth

2.2 Geprüfte Unterlagen

Der Benutzung liegen die unter 1.3 aufgeführten Unterlagen und Pläne nach Maßgabe der vom Wasserwirtschaftsamt Ansbach durch Roteintragungen vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen zugrunde.

Die Planunterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Ansbach vom 29.10.2025 versehen.

2.3 Umfang der Prüfung

Die Antragsunterlagen wurden im Hinblick auf die wasserrechtlichen Anforderungen geprüft.

Die Prüfung stellt keine bautechnische Entwurfsprüfung dar.

Die Belange des Arbeitsschutzes und die Standsicherheit wurden nicht geprüft.

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind mit diesem Gutachten nicht erfasst.

Die Prüfung umfasst nicht die Anforderungen anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften wie z.B. Abfallrecht, Fischereirecht, Naturschutzrecht, Immissionsschutzrecht usw.

Die Prüfung erstreckt sich nicht auf privatrechtliche Belange. Diese bleiben einer privatrechtlichen Vereinbarung zwischen dem Grundeigentümer und dem Betreiber vorbehalten.

Die Antragsunterlagen wurden geprüft im Hinblick auf

- Gewässerbenutzung gemäß § 9 WHG
- GW-Absenkung während der Bauzeit
- Ausnahmegenehmigung von der Vorläufigen Anordnung zur Sicherung der öffentlichen Trinkwassergewinnung aus dem Gewinnungsgebiet für die Brunnen H1, H3-H9 und M1-M5 der Fernwasserversorgung Franken (FWF), Fernwasserstraße 2, 97215 Uffenheim für die öffentliche Wasserversorgung des Verbandsgebietes der FWF zur Errichtung eines Regenrückhaltebeckens und zur Bauwasserhaltung.

2.4 Gestaltungsfähigkeit aus wasserwirtschaftlicher Sicht

2.4.1 Gestaltungsfähigkeit der beantragten Gewässerbenutzung

Die Prüfung hat ergeben, dass die im Abschnitt 3 genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie ggf. die Roteintragungen in den Antragsunterlagen erforderlich sind. Werden diese berücksichtigt, ist die beantragte Gewässerbenutzung aus wasserwirtschaftlicher Sicht gestaltungsfähig.

Menge und Schädlichkeit des Abwassers werden dem Stand der Technik gemäß § 57 WHG entsprechend geringgehalten. Die Einleitung ist mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften vereinbar.

Die Anforderungen an Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlagen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik werden eingehalten (§ 60 Abs. 1 WHG). Die Prüfung ergab keine Notwendigkeit von wesentlichen Änderungen oder Ergänzungen bei der Bemessung und Konstruktion der Abwasseranlagen. Mit den gewählten verfahrenstechnischen Ansätzen für die Behandlung des Niederschlagswassers besteht Einverständnis.

Die Einwirkungen auf das Gewässer durch die Niederschlagswassereinleitung können durch die Inhalts- und Nebenbestimmungen so begrenzt werden, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG).

Die Grundsätze gemäß § 6 WHG werden beachtet. Eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit ist bei plangemäßer Errichtung und ordnungsgemäßem Betrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht zu erwarten.

Die Bewirtschaftungsziele gemäß § 27 WHG sind durch die beantragte Einleitung nicht beeinträchtigt. Die beantragte Einleitung steht dem Ziel des guten ökologischen Zustands und des guten chemischen Zustands nicht entgegen. Eine Verschlechterung des ökologischen oder chemischen Zustands des Oberflächengewässerkörpers 1_F099 (Sulzach mit allen Nebengewässern) ist durch die Einleitung nicht zu erwarten.

2.4.2 Beschränkte Erlaubnis nach Art. 15 BayWG für Grundwasserabsenkung und -ableitung während der Bauzeit

An die Bemessung und Konstruktion der Einrichtungen zum Absenken und Ableiten des Grundwassers während der Bauzeit sind die sich aus den allgemein anerkannten Regeln der Technik und der Lage im Wasserschutzgebiet abzuleitenden Anforderungen zu stellen.

2.5 Begründung für die Inhalts- und Nebenbestimmungen

2.5.1 Befristung

Die Erlaubnis kann nach Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG befristet werden.

Die Erlaubnis wird auf 20 Jahre befristet. Damit wird den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauenschutz des Betreibers ebenso Rechnung getragen wie den stetem Wandel unterliegenden Anforderungen im Gewässer- bzw. Umweltschutz. Die Befristung liegt im Rahmen der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis.

2.5.2 Anforderungen an die Abwassereinleitung

2.5.2.1 Allgemeine Anforderungen an Niederschlagswassereinleitungen

Niederschlagswasser soll ortsnah versickert werden oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche, sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften, noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. (§ 55 Abs. 2 WHG)

Die Versiegelung von Flächen infolge einer Bebauung stellt einen Eingriff in den natürlichen Wasserhaushalt dar. Verdunstung und Grundwasserneubildung werden reduziert, der Oberflächenabfluss erhöht. Beide Entwicklungen widersprechen den wasserwirtschaftlichen Zielvorstellungen und den wasserrechtlichen Anforderungen.

Der natürliche Wasserhaushalt sollte möglichst erhalten bleiben. Hierzu sind die Siedlungsflächen vorzugsweise durchlässig zu gestalten. Gesammeltes Niederschlagswasser sollte in den meisten Fällen erst nach Rückhaltung und Versickerung – vorzugsweise flächenhaft über bewachsenen Oberboden – im Trennsystem abgeleitet werden. Die Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser in ein Oberflächengewässer und das Grundwasser muss mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaft vereinbar sein und erfordert eine Überprüfung hinsichtlich der qualitativen und quantitativen Beschaffenheit des einzuleitenden Niederschlagswassers und der Aufnahmefähigkeit des Gewässers bzw. des Untergrundes.

2.5.2.2 Ermittlung der Anforderungen an die Niederschlagswassereinleitung

Das Gewässer muss hinsichtlich Qualität und Quantität in der Lage sein, die Einleitung dauerhaft aufnehmen zu können.

Maßstab für die qualitative Bewertung ist insbesondere das DWA-Merkblatt A 102.

Maßstab für die Bewertung der regelmäßigen Einleitmenge (Drosselabfluss) ist insbesondere das DWA-Merkblatt M 153.

Zur Bemessung des benötigten Retentionsvolumens wird das DWA-Arbeitsblatt A117 herangezogen.

Für die Wahl der Bemessungshäufigkeit und ggf. weitergehender Anforderungen ist das Schutzbedürfnis des Gewässers zu berücksichtigen.

2.5.2.3 Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG

Aufgrund der untergeordneten Auswirkung der Einleitung auf den Oberflächenwasserkörper ist eine Beeinträchtigung der Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG nicht zu erwarten.

2.5.2.4 Anforderungen an die Einleitung über die Kanalisation

An die Bemessung und Konstruktion der Regenwasserkanalisation sind die sich aus den allgemein anerkannten Regeln der Technik abzuleitenden Anforderungen zu stellen. Die Einleitungsmenge ist mit der Leistungsfähigkeit und den Bemessungsansätzen der Kläranlage und des Kanals abzustimmen.

2.5.2.5 Begrenzung des Benutzungsumfangs

Um die Menge und Schädlichkeit des eingeleiteten Niederschlagswassers zu begrenzen und um einen sicheren und dauerhaften Betrieb der Abwasseranlage entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik sicherzustellen, wurden im Vorschlag für die Inhalts- und Nebenbestimmungen Anforderungen an die zulässige hydraulische und qualitative Gewässerbelastung aufgenommen.

2.5.3 Prüfbemerkungen und Roteintragungen

Die Prüfbemerkungen und Roteintragungen sind notwendig, um einen sicheren und dauerhaften Betrieb der Niederschlagswasseranlage entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik sicherzustellen.

2.5.4 Auflagen für Betrieb, Eigenüberwachung und Unterhaltung

Die Auflagen für den Betrieb sind erforderlich, um eine ordnungsgemäße Niederschlagswasserbeseitigung sicherzustellen. Mit ihnen werden notwendige Anforderungen für die Überwachung, die regelmäßige Wartung, sowie Maßnahmen für Bedingungen, die von den normalen Betriebsbedingungen abweichen, festgelegt.

2.5.5 Anzeige- und Informationspflichten

Die Auflagen bezüglich wesentlicher Änderungen, Baubeginn und -vollendung, Bauabnahme und Bestandsplänen sind erforderlich, um einen ordnungsgemäßen Vollzug des Wasserrechts durch die Behörden zu gewährleisten.

2.5.6 Auflagen für die Unterhaltung und den Ausbau des Gewässers

Die Unterhaltslast für den namenlosen Graben obliegt der Gemeinde Langfurth (Art. 22 BayWG).

Dem Betreiber als Gewässerbenutzer wird im Vorschlag für die Inhalts- und Nebenbestimmungen die ordnungsgemäße Unterhaltung der den Auslaufbauwerken benachbarten Ufer übertragen (Art. 23 Abs. 3 BayWG).

2.5.7 Beschränkte Erlaubnis nach Art. 15 BayWG für Grundwasserabsenkung und -ableitung während der Bauzeit

Die Erlaubnis darf an Inhalts- und Nebenbestimmungen geknüpft werden, soweit dies das Wohl der Allgemeinheit erfordert. Bei der Entscheidung ist auch das öffentliche Interesse an der Errichtung oder am Fortbestand der Anlagen zu berücksichtigen.

Für eine ordnungsgemäße und sichere Bauausführung muss die Anlage bescheidsgemäß nach den geprüften Plänen, nach den geltenden Vorschriften und unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik ausgeführt werden.

Für die Überwachung, ob die Maßnahme bescheidsgemäß ausgeführt wird, ist das Anzeigen des Baubeginns und des Bauendes aus unserer Sicht erforderlich.

2.5.8 Vorbehalt weiterer Auflagen

Der Vorbehalt weiterer Auflagen beruht auf § 13 WHG, wonach Inhalts- und Nebenbestimmungen auch nachträglich zulässig sind.

2.6 Einwendungen Dritter

Sollten Einwendungen eingehen, die sich auf die Beurteilung auswirken, wird dazu noch gesondert Stellung genommen.

2.7 Abwasserabgabe

Nach den vorliegenden Unterlagen wird mit dem Niederschlagswasser kein durch Gebrauch nachteilig verändertes oder mit anderem Abwasser oder wassergefährdenden Stoffen vermischt behandlungsbedürftiges Abwasser ab- bzw. eingeleitet.

3 Vorschlag für die Wasserrechtliche Erlaubnis / Inhalts- und Nebenbestimmungen

3.1 Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis wird befristet auf 20 Jahre und endet am 31.12.2045.

3.2 Umfang der Niederschlagswassereinleitung und Anforderungen

3.2.1 Zulässige Abflüsse und erforderliche Retentionsvolumen

Es wird das gesammelte Niederschlagswasser von einer undurchlässig befestigten (abflusswirksamen) Fläche von 0,36 ha über ein Regenrückhaltebecken eingeleitet.

Aus der zulässigen hydraulischen Gewässerbelastung an den Einleitungsstellen ergeben sich folgende Anforderungen:

Bezeichnung der Einleitung	Fläche A_u (ha)	zulässiger Drosselabfluss in das Gewässer Qdr (l/s)	max. zulässiger Einleitungsabfluss (l/s)	Überschreitungshäufigkeit für Bemessungslastfall (1/a)	mindestens erforderliches Retentionsvolumen (m^3)	ab dem Zeitpunkt
E1 "Brummfeld II"	0,36	5,45	131	0,2	95	Inbetriebnahme

3.2.2 Notwendige Niederschlagswasserbehandlung

Aus der zulässigen qualitativen Gewässerbelastung an den Einleitungsstellen ergeben sich keine zusätzlichen Anforderungen für die Niederschlagswasserbehandlung.

3.3 Änderungen und Ergänzungen zu den Antragsunterlagen

Die in den Antragsunterlagen vorgenommene Roteintragungen sind zu berücksichtigen. Folgende Prüfbemerkungen und Nebenbestimmungen sind zu beachten:

- Auf eine schadlose Ableitung des Niederschlagswassers ist zu achten. Auf die Schaffung von Regenrückhalteräumen wird explizit hingewiesen. Dem Unternehmensträger wird aus eigenem Interesse die Durchführung einer Gefährdungsabschätzung empfohlen.
- Die Einleitungsstelle in den namenlosen Graben ist im Benehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Ansbach zu gestalten. Sie sind fachgerecht zu planen, strömungsgünstig und so naturnah wie möglich auszuführen und gegen Erosion mit Wasserbausteinen zu sichern.
- Bezüglich der Dimensionierung der Kanäle ist das Regelwerk DWA-A 118 sowie A 110 zu beachten.
- Es wird darauf hingewiesen, dass der Unternehmensträger eigenverantwortlich Vorsorgemaßnahmen sowohl bei der Bemessung von Entwässerungsanlagen, als auch zum Überflutungsschutz treffen kann. Auf den Rückstau und ggf. Überflutungen bei größeren Niederschlagsereignissen als der Bemessungsregen wird hingewiesen.

- Die Regenwassereinleitungen sind stets in betriebsbereitem Zustand zu halten und in dem erforderlichen Umfang regelmäßig und sorgfältig zu warten. Insbesondere sind die Anlagen durch jährlich wiederkehrende Pflegemaßnahmen (Gehölzschnitt, Schilf zurückschneiden etc.) zu gewährleisten.
- Das Niederschlagswasser darf keine für das Gewässer schädlichen Konzentrationen an Giftstoffen sowie keine mit dem Auge wahrnehmbaren Schwimmstoffe oder Ölschlieren aufweisen.
- Der Betreiber hat sicherzustellen, dass die Grundstücke ordnungsgemäß an das Schmutzwasserkanalnetz angeschlossen worden sind und keine Abwässer über die Einleitstelle E1 zu dem namenslosen Graben zugeführt werden.
- Der pH-Wert des eingeleiteten Wassers muss zwischen 6,5 und 9,0 liegen.

3.4 Betrieb und Unterhaltung

3.4.1 Personal

Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Anlage ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal in ausreichender Zahl einzusetzen.

3.4.2 Eigenüberwachung

Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.

3.4.3 Dienst- und Betriebsanweisungen

Der Betreiber muss eine Dienstanweisung und eine Betriebsanweisung ausarbeiten und regelmäßig aktualisieren. Dienst- und Betriebsanweisungen sind für das Betriebspersonal zugänglich an geeigneter Stelle auszulegen und der Kreisverwaltungsbehörde sowie dem Wasserwirtschaftsamt vorzulegen. Wesentliche Änderungen sind mitzuteilen.

Die Dienstanweisung regelt den Dienstbetrieb und muss Einzelheiten zu Organisation, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter enthalten. Des Weiteren sind darin Regelungen zum Verhalten im Betrieb zur Vermeidung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu treffen.

In den Betriebsanweisungen müssen Vorgaben zur Durchführung des regelmäßigen Betriebs mit Wartung und Unterhaltung sowie zur Bewältigung besonderer Betriebszustände enthalten sein. Dazu gehören u. a. Alarm- und Benachrichtigungspläne für den Fall von Betriebsstörungen. Der Mindestumfang nach den einschlägigen technischen Regeln ist zu beachten.

3.5 Anzeige- und Informationspflichten

3.5.1 Wesentliche Änderungen

Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamtsamt anzugeben. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- bzw. wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

3.5.2 Baubeginn und -vollendung

Baubeginn und -vollendung sind der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamtsamt rechtzeitig anzugeben. Wird die Anlage in mehreren Bauabschnitten ausgeführt, so sind Beginn und Vollendung jedes Bauabschnittes anzugeben.

3.5.3 Bauabnahme

Vor Inbetriebnahme ist gemäß Art. 61 BayWG der Kreisverwaltungsbehörde eine Bestätigung eines privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Baumaßnahmen entsprechend dem Bescheid ausgeführt oder welche Abweichungen von der zugelassenen Bauausführung vorgenommen worden sind.

Zur Bauabnahme müssen Bestandspläne der Abwasseranlage vorliegen.

3.5.4 Bestandspläne

Innerhalb von 3 Monaten nach Inbetriebnahme sind dem Wasserwirtschaftsamtsamt und der Kreisverwaltungsbehörde jeweils eine Fertigung der aktualisierten Bestandspläne mit Einmessung (UTM32-Koordinaten) der im Bauwerksverzeichnis genannten Einzelbauwerke unaufgefordert zu übergeben.

3.6 Unterhaltung und Ausbau des Gewässers

Der Betreiber hat die Auslaufbauwerke sowie die Flussufer von 5 m oberhalb bis 10 m unterhalb der Einleitungsstellen im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamtsamt und dem ansonsten Unterhaltungsverpflichteten zu sichern und zu unterhalten.

Darüber hinaus hat der Betreiber nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen alle Mehrkosten zu tragen, die beim Ausbau oder bei der Unterhaltung des benutzten Gewässers aus der Abwasseranlage mittelbar oder unmittelbar entstehen.

3.7 Grundwasserabsenkung und -ableitung während der Bauzeit

- Die beschränkte Erlaubnis wird auf Dauer der Bauzeit befristet

- Alle Vorrichtungen zur Grundwasserabsenkung, z. B. Dränleitungen und Brunnen, sind so anzulegen, dass sie nach Fertigstellung der Baustelle restlos außer Betrieb gesetzt werden können. Sie sind schnellstmöglich wieder außer Betrieb zu setzen, damit sich die ursprünglichen Grundwasserverhältnisse wiedereinstellen können.
- Stoffe aller Art, die eine Verunreinigung des Grundwassers bewirken können, sind den Baugruben fernzuhalten. Mineralöle oder sonstige schädliche Stoffe dürfen im Bereich der Baugrube nicht gelagert werden, damit bei unbeabsichtigtem Auslaufen keine das Grundwasser schädigenden Stoffe von oben oder seitlich durch den Boden einsickern können.
- Das entnommene Grundwasser darf nur abgeleitet werden, wenn das Wasser augenscheinlich keinerlei Trübungen/Verunreinigungen aufweist (ggf. Ableitung über ein ausreichend dimensioniertes Absetzbecken).
- Nach dem Verlegen der Rohrleitungen und der Errichtung der Bauwerke sind die Baugruben mit einwandfreiem Erdmaterial wieder aufzufüllen. Bauschutt und sonstiger Abfall darf hierzu nicht verwendet werden. Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass weder ein Grundwasserstau verursacht, noch dem Grundwasser eine bevorzugte Fließrichtung gegeben wird.
- Das Grundwasser ist vor der Bauausführung auf das Baumaterial schädigende Eigenschaften zu untersuchen. Für die Rohrleitungen und die Bauwerke ist nur solches Material zu verwenden, das allen mechanischen und chemischen Angriffen des Abwassers und des Grundwassers widersteht.
- Bei erforderlichen Grundwasserabsenkungen in bebauten Gebieten ist vor der Bauausführung eine Beweissicherung durchzuführen. Eventuell sind weitere Gutachter einzuschalten, damit geeignete Abhilfemaßnahmen vorgeschlagen werden können.
- Der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Ansbach über das Wasserschutzgebiet Haslach-Matzmannsdorf im Landkreis Ansbach für das Erschließungsgebiet Brunnen H1, H3-9 und M1-M5 der Fernwasserversorgung Franken vom 03.07.2025 (Az: 642-16 SG 43 de) ist zu folgen.

3.8 Verlegen von Leitungen im Wasserschutzgebiet Haslach-Matzmannsdorf

- Das Bauvorhaben ist mit dem Wasserversorgungsunternehmen frühzeitig abzustimmen.
- Die Baumaterialien Zement, Mörtel und Beton haben die Eigenschaften sulfatbeständig, chromatarm und wasserundurchlässig zu erfüllen.
- Der Einbau von Recyclingmaterialien ist nicht zulässig.
- Die Auflagen der Schutzgebietsverordnung sind weiter zu beachten.
- Anforderungen an Abwasserleitungen und -kanäle im Wasserschutzgebiet nach den einschlägigen DWA-Regelwerken (Dichtigkeit und Druckprüfungen) sind zu beachten.
- Auf dem Grundstück sind langfristige Lagerungen von Baumaterialien und Humusmieten nicht zulässig.

- Eine Wiederverfüllung der Baugrube kann nur mit unbelasteten Materialen die dem Boden im eingebauten Zustand entsprechen. Das Auffüllmaterial muss in seinen Eigenschaften der Versickerung dem anstehenden Boden entsprechen. Der Durchlässigkeitswert von angeliefertem Material muss mindestens dem anstehenden Material entsprechen.
- Der Vorhabensträger hat die Pflicht, alle am Bau Beteiligten über die Auflagen und besonderen Randbedingungen zu informieren. Die Bauleitung des ausführenden Unternehmens hat das für die Ausführung vorgesehene Personal entsprechend zu belehren und die Belehrung schriftlich zu protokollieren; dies gilt auch für eventuell eingesetzte Nachunternehmer.
- Die Baumaßnahme ist zügig abzuwickeln.
- Vom Baustellenbetrieb darf keine Gefährdung für die Gewässer und das Grundwasser ausgehen.
- Beim Einsatz von Baumaschinen und Geräten muss mit besonderer Sorgfalt gearbeitet werden. In der Bauausführung empfehlen wir, dass nur für Wasserschutzgebiete zugelassenen Baufahrzeuge, Maschinen und Materialien verwendet werden. Fahrzeuge und Baumaschinen sind gegen Kraftstoff- und Ölverluste zu sichern, die Baumaschinen sind diesbezüglich arbeitstäglich zu überprüfen. In arbeitsfreien Zeiten, z. B. nachts, an Wochenenden und Feiertagen, sind Tropfverluste durch mobile Auffangwannen aufzufangen.
- Werkzeuge, Baumaschinen und Fahrzeuge, die zuvor an kontaminierten Standorten (z. B. Deponien, Altlastenflächen) verwendet wurden, sind vor dem Einsatz zu reinigen. Kleinreparaturen sind sofort durchzuführen, anderenfalls ist das Gerät umgehend auszutauschen. Es sind Betriebsmittel einzusetzen, die maximal der Wassergefährdungsklasse WGK 1 zuzuordnen sind. Der Einsatz von Hydraulikölen, Schmierstoffen und Kraftstoffen, die diese Anforderung nicht erfüllen, ist in begründeten Fällen nach Abstimmung mit dem Bauherrn und der Genehmigungsbehörde möglich. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist in der VAWS geregelt.
- Alle im Rahmen der Baustelleneinrichtung erforderlichen zu lagernden wassergefährdenden Stoffe müssen in dichten Behältnissen gelagert werden und einen Leckageschutz aufweisen (Doppelwandig bzw. Lagerung in Auffangwanne). Insbesondere darf die Lagerung von Kraftstoffen nur im doppelwandigen Tank mit Leckageanzeige erfolgen.
- Betankungsvorgänge von Baumaschinen sind durch die betankende Person -unabhängig von sonstigen Sicherheitsvorkehrungen - zu überwachen und außerhalb des Wasserschutzgebietes vorzunehmen.
- Ölbindemittel sind während der Abwicklung der Baumaßnahme in ausreichender Menge vorzuhalten. Die Bodenflächen von ortsfesten Eigenverbrauchstankstellen, Werkstätten und Waschplätzen sind wasserundurchlässig zu befestigen. Das Abwasser ist über Leichtflüssigkeitsabscheider zu leiten.
- Außerhalb des Baustellenbetriebes sind die o.g. wassergefährdenden Stoffe gegen den Zugriff unbefugter Personen zu sichern.

- Für einen eventuellen Schadensfall (Bodenverunreinigung) ist notwendiges Material und Gerät zur Schadensminimierung (Bindemittel, Schaufel, Folie etc.) bereit zu halten. Eingetretene Bodenverunreinigungen mit möglicher Gefährdung von Grund- und Oberflächenwasser sind sofort dem Auftraggeber, der zuständigen Behörde sowie dem Wasserversorger zu melden. Die durchgeführten Maßnahmen zur Schadensminimierung und -behebung sind zu protokollieren und zu dokumentieren (Datum, Unterschrift, Bilder etc.).
- Soweit die Lagerung erosionsgefährdeter Stoffe für die Baudurchführung erforderlich ist, müssen diese räumlich und zeitlich auf das notwendige Maß beschränkt und ein Abschwemmen durch geeignete Vorkehrungen ausgeschlossen werden.

3.9 Auflagenvorbehalt

- Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als erforderlich erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

4 Hinweise

4.1 Hinweise für den Antragsteller

Es wird vorgeschlagen, den Betreiber im Rahmen der Bescheids-Erteilung auf Folgendes ausdrücklich hinzuweisen:

4.1.1 Rechtliche Vorgaben

Für die Errichtung und den Betrieb der Anlage sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des Bayerischen Wassergesetzes mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte werden im vorliegenden Gutachten nicht wiederholt.

4.1.2 Teilnahme an den Kanal- und Kläranlagennachbarschaften

Es wird empfohlen, das Betriebspersonal an der von der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall - DWA Landesgruppe Bayern - eingerichteten Klärwärterfortbildung in den Kanal- und Kläranlagen-Nachbarschaften teilnehmen zu lassen.

4.1.3 Standsicherheit

Mit der Ausführung der auf Standsicherheit zu prüfenden Bauteilen darf erst begonnen werden, wenn die geprüften Nachweise der Kreisverwaltungsbehörde vorliegen. Für Anlagen und Einrichtungen, die nicht nach BayBO genehmigungspflichtig sind, wird angeregt, die Standsicherheitsnachweise durch ein Prüfamt für Baustatik oder einen anerkannten Prüfingenieur für Baustatik prüfen zu lassen.

4.1.4 Vereinbarungen mit weiteren Einleitern in die Entwässerungsanlage

Wird die Bemessung der hydraulischen und qualitativen Niederschlagswasserbehandlung einer kommunalen Einrichtung zur Bewirtschaftung von Niederschlagswasser maßgeblich durch Anschluss besonders belasteter oder überdurchschnittlich großer (z.B. landwirtschaftlich, industriell oder gewerblich genutzter) Flächen mitbestimmt, wird empfohlen, im Rahmen der Satzung mit diesen Anschlussnehmern zusätzlich zu vereinbaren, dass sie

- a) festgelegte Drosselabflüsse nicht überschreiten (ggf. dezentraler Rückhalt erforderlich),
- b) festgelegte Flächennutzungen (Belastungskategorien) nicht überschreiten oder die Belastung des eingeleiteten Niederschlagswassers durch dezentrale Behandlung mindern,
- c) sich an den Kosten für eine erforderlich werdende Anlagenerweiterung/-ertüchtigung dem Umfang ihrer beabsichtigten erhöhten Belastung entsprechend beteiligen.

Grunddienstbarkeiten

Es wird empfohlen, für alle auf Privatgrundstücken verlegten Leitungen und Kanäle, für Zufahrten, Zugänge und sonstige relevante Nutzungen (z. B. geplante Notüberläufe) Grunddienstbarkeiten eintragen zu lassen.

4.1.5 Belange Dritter

Die beantragte Planung ist wasserrechtlich genehmigungsfähig. Möglicherweise werden durch die vorgesehenen Einleitungen jedoch Belange Dritter beeinträchtigt. Es wird empfohlen die Planung dahingehend zu prüfen. Auf unsere diesbezüglichen Anmerkungen zum Bebauungsplan wird in diesem Zusammenhang verwiesen

4.2 Hinweise für die Kreisverwaltungsbehörde

4.2.1 Hinweis zu Abfällen aus Abwasserbehandlungsanlagen

Auf die Auflagenvorschläge des Bayerischen Landesamt für Umwelt zur ordnungsgemäßen und schadlosen Beseitigung der in Abwasserbehandlungsanlagen anfallenden Abfällen wird hingewiesen.

(Link: https://www.lfu.bayern.de/abfall/klaerschlamm/doc/abfaelle_abwasser.pdf)

4.2.2 Bauabnahme nach Art. 61 BayWG

Aufgrund der wasserwirtschaftlichen Randbedingungen ist im vorliegenden Fall besonderes Augenmerk auf die Bauabnahme zu richten.

Dies gilt auch dann, wenn die Bauabnahme bei Anlagen des Bundes, der Länder und der Kommunen an einen Beamten des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes übertragen wurde.

Ansbach, den 29.10.2025
Wasserwirtschaftsamt Ansbach
Amtlicher Sachverständiger


S. Rösler

Bauwerksverzeichnis

Anlage zum Gutachten vom 29.10.2025

Die begutachtete Niederschlagswassereinleitung der Gemeinde Langfurth aus dem Baugebiet „Brummfeld II“ besteht im Wesentlichen aus folgenden Bestandteilen:

Kanalisation im Trennverfahren. Zentrale Einleitung des Niederschlagswassers des Baugebiets „Brummfeld II“ in einen namenlosen Graben. Regenwasserkanalnetz mit DN 315

Einzugsgebiet $A_E = 0,79 \text{ ha}$, undurchlässige Fläche $A_u = 0,36 \text{ ha}$

Sonderbauwerke:

Ifd. Nr.	Art des Bauwerks	Kenndaten	Verortung (UTM 32 Koordinaten)
1	Regenrückhaltebecken	$V = 95 \text{ m}^3$ Drosselabfluss Q_{dr} ins Gewässer im Bemessungsfall: 5,45 l/s Max. möglicher Einleitungsabfluss: 131 l/s Überschreitungshäufigkeit: Bemessungsfall 0,2 1/a	
2	Trennbauwerk (Drosselschacht)	Abmessung: 1,4 x 1,92 m Drossel: vertikales Wirbelventil Typ: VLS-A 0122 Räumlicher Rechen Stababstand: 5 cm Drosselschachtauslauf (Drosselöffnung): 65 mm Abfluss aus Drosselschacht: DN 315 mit $I_s = 1\%$	

Einleitungsbauwerke in oberirdische Gewässer:

Ifd. Nr.	Bezeichnung	Art des Bauwerks	Kenndaten	Verortung (UTM 32 Koordinaten)
3	E1 "Brummfeld II"	Einleitungsstelle	Typ: Rohr, Ablauf DN 315 in einen namenlosen Graben	Ostwert: 605075,85 Nordwert: 5439426,11

